

Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt und Baurecht		
Datum	03.04.2012		
Geschäftszeichen	SUB II-WII		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 22.05.2012	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 158/12

Betreff: Luftreinhalte- und Aktionsplan für Ulm
- Dritter Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung
- Stellungnahme der Stadt Ulm zur ersten Fortschreibung

- Anlagen:**
- 1 Luftreinhalteplan, Fortschreibung Teilplan Stadt Ulm, Textfassung für die Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand April 2012 (Anlage 1)
 - 1 Übersichtslageplan über die Umweltzonen in Ulm und Neu-Ulm und die geplanten Maßnahmen für die Stadt Ulm (Anlage 2)
 - 1 Antrag Nr. 12/12 der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, FWG-Fraktion und SPD-Fraktion vom 26.01.2012 (Anlage 3)

Antrag:

1. Den dritten Zwischenbericht zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Stellungnahme der Stadt Ulm zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans zu beschließen.
3. Den gemeinsamen Antrag Nr. 12/12 der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, FWG-Fraktion

Jescheck

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BD, BM 3, C 3, OB, VGV _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Ausgangssituation

Das Regierungspräsidium Tübingen hat den Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Stadt Ulm am 15. Mai 2008 verabschiedet. Der Plan enthält ein Bündel von 24 Einzelmaßnahmen, vor allem beim Kraftfahrzeugverkehr, die in ihrer Summe zur Reduzierung der Luftschadstoffe Feinstaub (PM 10) und Stickstoffdioxid (NO₂) beitragen sollen.

Beschlüsse der Landesregierung zur Verschärfung der Fahrverbote in den Umweltzonen und das Inkrafttreten strengerer EU-Grenzwerte machen eine erste Fortschreibung des Luftreinhalte- und Aktionsplans für die Stadt Ulm erforderlich.

2. Aktuelle Belastungszahlen

Die Belastungszahlen der letzten Jahre und die aktuellen Zahlen für das Jahr 2011 für die PM 10-Überschreitungen an den Spotmessstellen Zingler- und Karlstraße und der Hintergrundmessstelle Böblinger Straße können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Auch im Jahr 2011 konnten die maximal zulässigen Überschreitungstage nicht überall eingehalten werden. Mit 33 Überschreitungen in der Zinglerstraße konnte der Grenzwert knapp unterschritten werden, mit 37 Überschreitungen in der Karlstraße wurde der Grenzwert, der bei 35 Überschreitungstagen liegt, knapp überschritten.

PM 10-Überschreitungen 2006 bis 2011:

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Zinglerstraße	66	39	26	33	39	33
Karlstraße	-	-	-	32	44	37
Böblinger Straße	26	14	7	10	19	-

Tabelle 1: PM 10-Überschreitungstage (> 50 µg/m³)

Der Stickstoffdioxid (NO₂)-Jahresmittelwert stellt sich für die Jahre 2006 bis 2010 wie folgt dar:

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Zinglerstraße	65	61	63	63	63	62
Karlstraße	-	-	-	61	60	60
Böblinger Straße	29	28	29	28	28	-

Tabelle 2: NO₂-Jahresmittelwert (µg/m³)

Der ab 2010 gültige Grenzwert liegt bei 40 µg/m³. Der NO₂-Grenzwert ist an allen Spot-Messstellen deutlich überschritten.

3. Stand der ersten Fortschreibung durch das Regierungspräsidium Tübingen

In der Fachbereichsausschusssitzung vom 29.06.2010 (GD 267/10) wurde erstmals über den Anlass der ersten Fortschreibung des Luftreinhalte- und Aktionsplans für Ulm durch das Regierungspräsidium Tübingen berichtet. Das Regierungspräsidium Tübingen plant auf Grund der deutlichen Grenzwertüberschreitungen bei NO₂ aber auch der weiterhin festzustellenden hohen Feinstaubbelastung eine Verschärfung der Umweltzone. Dies ist von der Stadt Ulm mit einer in o.g. Sitzung beschlossenen Stellungnahme seinerzeit abgelehnt worden. Stattdessen hat die Stadt Ulm andere Maßnahmen insbesondere für die ebenfalls hoch belastete B 10 vorgeschlagen (Temporeduzierung, Einbeziehung in die Umweltzone) und die Erstellung eines Luftschadstoffgutachtens zur Überprüfung die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen gefordert.

Das Gutachten liegt mittlerweile vor und bildet die fachliche Grundlage für die Fortschreibung des Luftreinhalteplans.

Der Entwurf der Fortschreibung des Luftreinhalteplans liegt in der Zeit vom 16.04.2012 bis 15.05.2012 öffentlich aus. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 29.05.2012. Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligt parallel hierzu die Träger öffentlicher Belange und betroffenen Kommunen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Ulm wurden durch das Regierungspräsidium Tübingen entsprechende Maßnahmen geprüft, die eine Reduktion der Belastung von Feinstaub und Stickstoffdioxid bewirken sollen. Auf Grund der gutachterlich nachgewiesenen Wirksamkeit sind folgende Maßnahmen in die Luftreinhalteplanung aufgenommen worden:

Die räumliche Zuordnung und Abgrenzung der Maßnahmen kann dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2) entnommen werden.

M1 – Umweltzone Stufe 3:

Ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 1, 2 und 3 nach der Kennzeichnungsverordnung ab 01.01.2013, d.h. nur Kraftfahrzeuge mit grüner Plakette frei.

M2 – Einbeziehung der B 10 in die Umweltzone

M3 – Tempo 50 / 70 / 100 auf B10:

Einführung eines flächendeckenden Tempolimits im Verlauf der B 10 (vgl. Anlage 2):

außerorts: Tempo 100 vom BAB-Anschluss Ulm West bis Ulm-Lehr, dann Tempo 70 bis zum Ortsschild

innerorts: von 60 auf 50 km/h.

4. Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen

Die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen zu den vorgesehenen Maßnahmen können im Einzelnen dem Entwurf des Luftreinhalteplans entnommen werden (Anlage 1).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Berechnungsergebnisse hinsichtlich der Wirkung der bereits geltenden 2. und der geplanten 3. Fahrverbotsstufe.

Als Referenzfall (RF) wird in Ulm die im Jahr 2011 geltende Regelung mit Umweltstufe 1 (d.h. Fahrzeuge mit roter, gelber und grüner Plakette frei) und der Fahrzeugflotte von 2012 bzw. 2013 für das entsprechende Prognosejahr angesetzt. Die Referenzfallwerte für 2011 sind berechnet und weichen daher von den gemessenen Werten ab.

	Anzahl PM10-Überschreitungstage (Tages-MW > 50 µg/m ³)					
	RF	UZ Stufe 2	Änderung gegenüber RF	UZ Stufe 3	Änderung gegenüber RF	Änderungen zwischen Stufe 2 und Stufe 3
Karlstraße	45	43	-2	41	-4	-2
Zinglerstraße	38	37	-1	34	-4	-3
B 10 Hindenburgring	21	21	0	20	-1	-1
B 10 Bismarkring	64	63	-1	60	-4	-3

Tabelle 3: Gegenüberstellung der prognostizierten Anzahl an Überschreitungstagen bei Einführung der zweiten und dritten Umweltzonenstufe

Quelle: Regierungspräsidium Tübingen, vgl. Anlage 2, S. 38, eigene Darstellung

RF: Referenzfall

UZ: Umweltzone

Dabei wird deutlich, dass insb. die Einführung der 3. Fahrverbotsstufe (Ausschluss gelbe Plakette) an allen Messpunkten und auch an der B 10 rechnerisch zu deutlichen Verbesserungen führen wird.

Durch die weiteren geplanten Maßnahmen für die stark belastete B 10 kann ebenfalls eine deutliche Verbesserung der Luftschadstoffsituation erzielt werden. Die Immissionsminderung durch die Einbeziehung der B 10 in die Umweltzone stellt sich wie folgt dar:

	Stickstoffdioxid (NO ₂)- Jahresmittelwert in 50 µg/m ³			Feinstaub (PM ₁₀)-Jahresmittelwert in 50 µg/m ³		
	RF	B10 UZ Stufe 3	Änderung gegenüber RF	RF	B10 UZ Stufe 3	Änderung gegenüber RF
B 10 Hindenburgring	43	41	-2	24	24	0
B 10 Bismarkring	69	61	-8	35	32	-3

Tabelle 4: Abschätzung der Immissionsminderung durch die Einbeziehung der B10 in die Umweltzone mit Stufe 3

Quelle: Regierungspräsidium Tübingen, vgl. Anlage 2, S. 42, eigene Darstellung

5. Umsetzung der Umweltzone

Zum 01.01.2009 wurde in Ulm die Umweltzone mit Inkrafttreten der 1. Fahrverbotsstufe eingerichtet (Fahrverbot für Fahrzeuge ohne Plakette).

Seit 01.01.2012 gilt die 2. Stufe der Umweltzone (Fahrverbot für Fahrzeuge ohne Plakette und mit roter Plakette).

6. Ausnahmegenehmigungen und Kontrolle der Umweltzone

Ausnahmegenehmigung: Unter folgenden Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Fahrverbot bei den Bürgerdiensten zu beantragen: Nachrüstung des Fahrzeugs technisch nicht möglich, es steht kein Alternativfahrzeug zur Verfügung, eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar, öffentliches Interesse oder unaufschiebbares Einzelinteresse. Seit Inkrafttreten der Umweltzone wurden bislang 1350 Ausnahmegenehmigungen erteilt. Aktuell sind rund 250 Genehmigungen gültig (April 2011 bis April 2012). Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge ohne bzw. mit roter Plakette gibt es nur noch bis 31.12.2012.

Betroffene Fahrzeuge in der Stadt Ulm (ohne Umland): Nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Betroffenheit der in Ulm derzeit gemeldeten Kraftfahrzeuge (Stand 31.03.2012) aufgeteilt in Personenkraftwagen (Pkw) und Nutzfahrzeuge (Nfz).

Gegenüber den Zahlen von März 2010 hat z.B. der Bestand an Pkw mit gelber Plakette um 40 % abgenommen, bei den Nutzfahrzeugen sind es über 55 %.

Plakette	Pkw		Nfz		Gesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Keine	700	1,2	200	5,3	900	1,5
Rot	400	0,7	100	2,6	500	0,8
Gelb	3.200	5,6	600	15,8	3.800	6,3
Grün	52.400	92,5	2.900	76,3	55.300	91,4
Summe	56.700	100	3.800	100	60.500	100

Tabelle 3: Anzahl der in Ulm gemeldeten Kfz nach Schadstoffgruppen

Quelle: Bürgerdienste

Kontrolle: Das Land hat mit Erlass vom 4.5.2010 mitgeteilt, dass bis zu einer Neufassung der Straßenverkehrsordnung nur noch das verbotene *Einfahren* in die Umweltzone geahndet werden soll, nicht auch das *Halten*. Im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs wird seither das Halten nicht mehr geahndet. Für die Kontrolle des fließenden Verkehrs ist die Polizeidirektion Ulm zuständig. Das unerlaubte Befahren der Umweltzone kostet 40€ Bußgeld, im Verkehrszentralregister wird ein Punkt eingetragen. Bußgeldverfahren 2011:16, Bußgeldverfahren 2012 bisher:11.

Gegenseitige Anerkennung der Ausnahmen der Stadt Ulm und der Stadt Neu-Ulm: Eine gegenseitige Anerkennung der Ausnahmegenehmigungen ist nicht möglich. Neu-Ulm hat andere rechtliche Voraussetzungen als Ulm.

7. Stand der Maßnahmen im Luftreinhalte- und Aktionsplan der Stadt Ulm

Der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt hat einen regelmäßigen Bericht zum Stand der Umsetzung gefordert. Nachfolgend handelt es sich um den dritten Sachstandsbericht zum Stand der Umsetzung der derzeit beschlossenen Maßnahmen.

Maßnahmen im Bereich Verkehr

Maßnahme 1: Ab 01.01.2009 ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone der Stadt Ulm für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 nach 35. BImSchV (ohne Plakette).

Maßnahme 2: Ab 01.01.2012 ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone der Stadt Ulm für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 1 und 2 nach 35. BImSchV (ohne Plakette und mit roter Plakette).

Maßnahme 3: Selektives Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t im Verlauf der B 10 / B 28 zwischen der Autobahnanschlussstelle Ulm-West (A8) und dem Autobahndreieck Hittistetten (A7)

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 30.09.2009 das selektive Durchfahrtsverbot verkehrsrechtlich angeordnet. Die Maßnahme wurde zum 01. November 2009 umgesetzt.

Maßnahme 4: Umstellung auf besonders emissionsarme Fahrzeuge bei der Stadt Ulm und den kommunalen Betrieben

Im Juni 2008 starteten die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU) und IVECO einen Feldversuch mit einem Müllsammelfahrzeug auf Erdgasbasis. Der Praxistest vor dem Start der Serienproduktion wurde inzwischen erfolgreich abgeschlossen. Seit August 2009 gehört das Fahrzeug zum regulären Fuhrpark der EBU. Da die Versuche mit dem IVECO-Motor sehr gut verlaufen sind, hat IVECO in 2011 den Motor getauscht und es wird aktuell in Zusammenarbeit mit IVECO die neueste Erdgasmotorengeneration bei den EBU getestet. Zusätzlich zu dem LKW verfügt die Stadt über 3 Erdgas-PKW und 11 PKW, die mit Autogas fahren. Drei weitere Autogas-Fahrzeuge sind bestellt. Ende 2011 ist die Stadt mit der Anschaffung von 3 Elektro-Smarts in die E-Mobilität eingestiegen.

Maßnahme 5: Modernisierung der Busflotte der SWU

Alle Busse der SWU Verkehr GmbH und des Tochterunternehmens Schwabenmobil sind ab 1.01.2012 mit der grünen Plakette versehen. Dies wird durch den Einbau von CRT Filtersystemen und modernsten Abgasnachbehandlungsverfahren möglich. Im Bestand der SWU wurden 17 Fahrzeuge mit CRT-Filtern nachgerüstet. Seit 2008 werden nur noch Neufahrzeuge mit dem neuesten Abgasstandard EURO V angeschafft: 2008: 7 Busse, 2009: 6 Busse, 2010: 7 Busse, 2011 4 Busse.

Maßnahme 6: Förderung von Erdgasfahrzeugen durch die SWU Energie GmbH

Seit November 2009 stehen zwei Erdgaszapfsäulen an der hochfrequentierten Tankstelle am Hindenburgring zur Verfügung. Außerdem wurde auch die bargeldlose Zahlung mit der „SWU Schwabencard“ eingeführt.

Die SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH baut in den Städten Ulm/Neu-Ulm und der Region eine Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auf.

Seit dem Startschuss vom 29. Juli 2011 sind aktuell 22 Elektro-Ladesäulen, u.a. auch in Senden, Blaustein, Thalfingen, in Betrieb. In 2012 ist ein weiterer Ausbau auf insgesamt ca. 40 Ladesäulen geplant.

Noch bis Ende 2012 kann man an allen SWU-Ladesäulen mit der SWU Strom-Tankkarte kostenfrei SWU NaturStrom tanken.

Maßnahme 7: Verbesserungen im ÖPNV

Für die projektierte Straßenbahnlinie 2 „Wissenschaftsstadt Ulm – Kuhberg Ulm“ hat sich in der standardisierten Bewertung für den Nutzen-Kosten-Faktor ein Wert von über 1 ergeben. Dementsprechend wurde die Verwaltung am 30.03.2011 vom Gemeinderat beauftragt, in Zusammenarbeit mit der SWU Verkehr für die Linie 2 und die Erweiterung des Betriebshofs die Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie ein flankierendes Kommunikations- und Marketingkonzept in die Wege zu leiten (GD 115/11). Für die

künftige Linie 2 starten die beiden getrennten Planfeststellungsverfahren zur Wissenschaftsstadt und zum Kuhberg im Sommer 2012. Nach erfolgter Planfeststellung, der Zusage zur Förderung durch Bund und Land kann nach dem Baubeschluss durch den Gemeinderat mit dem Bau begonnen werden. Bei einem vorgesehenen Baubeginn 2014 ist die Inbetriebnahme für die erste Strecke 2016 geplant.. Vorrangiges Ziel ist es, die Strecke zur Wissenschaftsstadt als erste bauen zu können.

Maßnahme 8: Förderung der Akzeptanz der Bahnhaltestelle im Industriegebiet Donautal

Kurz nach Inbetriebnahme wurde eine Informationskampagne durchgeführt, die an alle Betriebe im Donautal gerichtet war. Um die Akzeptanz der Bahnhaltestelle zu erhöhen wurden Fahrradständer und –boxen aufgestellt. Die Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING), die an der Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs beteiligt ist, weist im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf dieses ergänzende Angebot hin.

Maßnahme 9: Förderung des städtischen Fahrradverkehrs

Im Rahmen des derzeit in Bearbeitung befindlichen Verkehrsentwicklungsplans Ulm/ Neu-Ulm wird eine Konzeption für den zukünftigen Radverkehr entwickelt. Die Initiative Aktionsbündnis FahrRad hat in drei Workshops Themenfelder zum Thema Fahrrad mit Institutionen und der Bürgerschaft diskutiert und erarbeitet. Das Ergebnis wurde am 09.November 2011 dem Oberbürgermeister übergeben.

Maßnahme 10: Bevorrechtigung des Fußgängerverkehrs, verkehrsberuhigte Zonen

Mit der Umsetzung des Innenstadtkonzepts werden sukzessive Tempo-30-Zonen zu verkehrsberuhigten Zonen oder Fußgängerzonen umgebaut.

Maßnahme 11: Lückenschlüsse des Tangentenrings

Die Lücken im Tangentenring sind im Wesentlichen geschlossen. Der letzte Lückenschluss erfolgt mit dem Bau der Verbindung zwischen der L 260 und dem Wiblinger Ring. Durch diese Maßnahme soll der Verkehr durch Alt-Wiblingen im Bereich der Hauptstraße und des Prangers verringert und ein Teil davon zur B 30 geführt werden. Aufgrund von Einwendungen in der Auslegung des Planfeststellungsverfahrens vom Herbst 2010 musste die Planung nochmals angepasst werden. Zwischenzeitlich hat der Erörterungstermin stattgefunden. Mit der Erlangung des Baurechts wird noch vor der Sommerpause gerechnet. Die Umsetzung der Maßnahme ist abhängig von den Fördermitteln nach dem Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)

Maßnahme 12: Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans Ulm / Neu-Ulm

In der FBA-Sitzung am 09.11.2010 wurde die Verwaltung beauftragt, die Phasen 3 und 4 und die Öffentlichkeitsarbeit zu vergeben. Die Festlegung der Szenarien ist zur Zeit in der Abstimmung.

Maßnahme 13: Initiative zur Neuentwicklung eines City-Logistik-Konzepts

Die Initiative für das City-Logistik-Konzept ging auf die Aktion zweier Ulmer Speditionen zurück, um Leerfahrten zu vermeiden und eine wirtschaftlichere Andienung zu ermöglichen. Das Konzept konnte sich leider nicht durchsetzen. Jede Initiative der Privatwirtschaft, die eine umweltfreundliche und verkehrsmindernde Zustellung ermöglicht, wird von der Stadt Ulm unterstützt.

Maßnahme 14: Pendlernetz für Ulm

Seit vier Jahren gibt es in Ulm eine kostenlose Online-Vermittlung für Fahrgemeinschaften: <http://www.mifaz.de/ulm/>.

Maßnahme 15: Elektrifizierung der Südbahn

Vor dem Hintergrund der angebotenen finanziellen Beteiligung des Landes Baden-Württemberg hat der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mitgeteilt, das Projekt werde von der Kategorie D (Baubeginn in der Regel nach 2015) in die Kategorie C für „prioritäre Maßnahmen“ hochgestuft. Das Planfeststellungsverfahren für den ersten Abschnitt der Elektrifizierung der Südbahn auf dem Gebiet Ulm und im Alb-Donau-Kreis wurde im Januar diesen Jahres eingeleitet.

Maßnahmen im Bereich Industrie und Gewerbe

Maßnahme 16: Minimierung diffuser Emissionen bei Industrie und Gewerbe

Schadstoffemissionen in Industrie und Gewerbe müssen schon aus Arbeitsschutzgründen erfasst und minimiert werden. Dennoch ist es in vielen Fällen nicht zu vermeiden, dass Emissionen zulässigerweise diffus entweichen. Im Rahmen der Altanlagenanierung nach TA-Luft, bei Genehmigungsverfahren und Betriebsrevisionen wurden erhebliche Erfolge erzielt. Das Ziel wird weiter verfolgt.

Maßnahme 17: Staubminderung auf Baustellen

Die Staubminderungsmaßnahmen werden im Rahmen von Baustellenkontrollen geprüft. Zur Information der Bauherren hat die Stadt Ulm das Merkblatt „Staubminderung / Luftreinhaltung bei Baumaßnahmen“ erarbeitet. Bei Genehmigungsverfahren und städtischen Ausschreibungen wird immer ein Staubminderungsplan verlangt und auf Maßnahmen zur Staubminderung während der Bauphase hingewiesen. Im Jahr 2011 gab es keine Beschwerden über Baustellenstaub.

Maßnahme 18: Überwachung von staubintensiven Betrieben

Im Rahmen von regelmäßigen Betriebsbesuchen werden die getroffenen Staubminderungsmaßnahmen überprüft und ggf. verbessert.

Maßnahme 19: Altanlagenanierung nach TA Luft

Die erforderlichen Anordnungen im Zusammenhang mit der Altanlagenanierung wurden getroffen und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen erteilt. Die Altanlagenanierung nach TA Luft erfolgt danach unter Beachtung der Sanierungsfristen und wird weiterhin überwacht.

Maßnahmen im Bereich Haushalte

Maßnahme 20: Ausbau der Fernwärme

Seit 1950 wird in Ulm gezielt die Fernwärmenutzung ausgebaut und optimiert. Heute wird die Fernwärme in fünf Kraftwerken, zu denen auch das Müllheizkraftwerk im Ulmer Donautal und das Biomasseheizkraftwerk in der Weststadt gehört, erzeugt. Zielvorstellung ist, die Kraftwerke und die Fernwärmenetze in Ulm, im Donautal, in Neu-Ulm und in Senden miteinander zu verbinden und hocheffizient zu betreiben.

Maßnahme 21: Verstärkte Förderung des Anschlusses an Gas und Fernwärme im Innenstadtbereich

Die Gewinnung von Neukunden ist neben der Ertüchtigung der Netze zentrales Anliegen der SWU Energie GmbH und der Fernwärme Ulm GmbH. Im Innenstadtbereich wird dies konsequent umgesetzt.

Maßnahme 22: Förderung von Energiesparmaßnahmen

Das städtische Förderprogramm zur Energieeinsparung, rationellen Energieanwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energien besteht seit 1991 und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Inzwischen werden viele Maßnahmen durch Bundesprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übernommen. Das städtische Förderprogramm soll entsprechend angepasst werden.

Maßnahme 23: Verstärkte Beratung im Bereich der Festbrennstoffheizungen

Mit der vom Kabinett beschlossenen Novelle der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BimSchV) wurden die Vorgaben für Öfen und Heizungen, in denen feste Brennstoffe wie beispielsweise Holz verfeuert werden, zum ersten Mal seit mehr als 20 Jahren an die technischen Weiterentwicklungen bei der Verringerung der Schadstoffemissionen angepasst. Für die meisten bestehenden Feuerungsanlagen sieht die Verordnung eine Nachrüstpflicht vor, allerdings mit langen Übergangsfristen. Neu ist ebenfalls eine Beratungspflicht über den sachgemäßen Umgang mit einer Holzfeuerstätte sowie über die richtige Lagerung des Brennstoffs. Die Beratungspflicht gilt bei der Errichtung oder bei einem Betreiberwechsel. Zusätzlich wird durch den Schornsteinfeger alle fünf Jahre überprüft, ob sich die Feuerstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und ob naturbelassenes, trockenes Holz verwendet wird.

Maßnahme 24: Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Luftreinhaltung, ÖPNV, Radfahren, Pendlernetz, richtig heizen

Sowohl die Stadt Ulm als auch die SWU, der DING sowie viele private Initiativen betreiben Werbekampagnen, die die Verbindung Umwelt, Klima, Energie und Verkehr herstellen.

8. Umweltzone Neu-Ulm

Das bayerische Umweltministerium hat den Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Stadt Neu-Ulm zum 21. August 2009 in Kraft gesetzt. Die Umweltzone wurde zum 01. November 2009 in Neu-Ulm eingerichtet. Seit diesem Zeitpunkt greift auch das selektive Durchfahrtsverbot zwischen den Autobahnanschlussstellen Ulm-West (A8) und Hittistetten (A7).

Der Luftreinhalteplan Neu-Ulm sieht die Einführung der Stufe 2 (Ausschluss rote Plakette) der Fahrverbote ebenfalls zum 01.01.2012 vor, allerdings mit dem Vorbehalt des Nachweises der Wirksamkeit der vorausgegangenen Stufe. Die Stufe 2 ist seitens der Regierung von Schwaben bislang nicht umgesetzt worden.

Der räumliche Umgriff der Neu-Ulmer Umweltzone kann Anlage 2 entnommen werden.

9. Antrag Nr. 12/12 der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, FWG-Fraktion und SPD-Fraktion vom 26.01.2012

Der einheitliche länderübergreifende Vollzug ist verwaltungsseitig bereits in mehreren Gesprächen mit Vertretern des Landes angesprochen und gefordert worden. Die mit Antrag Nr. 12/12 geforderte Aussetzung des Vollzugs der 3. Fahrverbotsstufe ist im Entwurf der Stellungnahme der Stadt Ulm aufgegriffen worden (siehe nachfolgenden Punkt).

Die Ulmer Umweltzone ist im Vergleich zur Neu-Ulmer Umweltzone sehr weit gefasst. Der um die Weststadt erweiterte Umgriff ist seitens des Ulmer Gemeinderates 2006 beschlossen worden und hat mit Sicherheit die Effektivität der Ulmer Umweltzone erhöht. Von daher wäre eine einheitliche und damit regionale Regelung auch für die Neu-Ulmer Innenstadt wünschenswert und fachlich sinnvoll. Allerdings gibt es lokale Hotspots im Ulmer Stadtgebiet (B 10, Zinglerstraße, Karlstraße und andere Hauptverkehrsstraßen), die die in Ulm vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Schadstoffkonzentration fachlich geboten erscheinen lassen. Daher schlägt die Verwaltung in der Stellungnahme der Stadt vor, die Aussetzung der 3. Fahrverbotsstufe in der Umweltzone zeitlich auf ein Jahr zu beschränken.

Weitere Beeinträchtigungen können sich durch die Vielzahl von Baustellen im Stadtgebiet in den nächsten Jahren ergeben. Um diese möglichst zu minimieren, ist für jede Baustelle auf der Grundlage des städtischen Merkblatts „Staubminderung / Luftreinhaltung bei Baumaßnahmen“ ein Staubminderungsplan mit entsprechenden Maßnahmen zu erstellen und vorzulegen. Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch die Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm kontrolliert.

Die bestehenden Ausnahmeregelungen sind durch Vorschriften des Landes geregelt und seitens der Stadt Ulm nicht zu beeinflussen.

Bezüglich der weiterhin angesprochenen Umrüstkosten wird darauf hingewiesen, dass es für 2012 wieder ein Förderprogramm des Bundes für Partikelfilter gibt. Gefördert wird die Nachrüstung von Diesel-Pkw und von zur Güterbeförderung genutzten Diesel-Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t (leichte Nutzfahrzeuge). Halter dieser Fahrzeuge können für die Nachrüstung ihres Fahrzeugs mit einem Partikelfilter 330 Euro Zuschuss erhalten.

An der Sitzung des Fachbereichsausschusses wird ein Vertreter des Regierungspräsidiums teilnehmen.

10. Stellungnahme der Stadt Ulm zur ersten Fortschreibung

„Mit Schreiben vom 22.03.2010 ist die Stadt Ulm seitens des Regierungspräsidiums Tübingen frühzeitig zur geplanten Fortschreibung des Luftreinhalte- und Aktionsplans gehört worden.

Die Stadt Ulm begrüßt ausdrücklich, dass das Regierungspräsidium Tübingen alle Vorschläge der Stadt Ulm aufgegriffen, untersucht und in die nunmehr zur Stellungnahme vorliegende Fortschreibung aufgenommen und ein Luftschadstoffgutachten zur fachlichen Beurteilung der Maßnahmen erstellt hat.

Die Stadt Ulm erhofft sich insb. von den die B 10 betreffende Maßnahmen deutliche Verbesserungen der Luftschadstoffsituation für die betroffenen Anwohner.

Das Fahrverbot für Fahrzeuge mit gelber Plakette hatte die Stadt Ulm mit Stellungnahme vom 30.06.2010 abgelehnt und gleichzeitig die Erstellung einer diesbezüglichen Wirkungsprognose angeregt. Das mittlerweile vorliegende Luftschadstoffgutachten belegt die Wirkung der Einführung der 3. Fahrverbotsstufe. Fachlich gesehen kann die Stadt Ulm daher grundsätzlich die Zustimmung zu diesem landesweit in den Umweltzonen zum 01.01.2013 vorgesehenen, bzw. in Stuttgart bereits umgesetzten Fahrverbot signalisieren.

Auf bayerischer Seite besteht allerdings für die Innenstadt von Neu-Ulm ebenfalls eine Umweltzone. Hier ist aber derzeit weder der Ausschluss der roten noch der gelben Plakette vorgesehen. Ab dem 01.01.2013 entstünde somit die Situation, dass in Neu-Ulm praktische alle Kfz in die Innenstadt einfahren können und auf Ulmer Seite dahingegen für weite Teile des Stadtgebietes ca. 7 – 10 % aller Pkw und 20 -25 % aller Nutzfahrzeuge ausgeschlossen würden. Vor dem Hintergrund der engen strukturellen Verknüpfung und weitreichenden Verflechtung der beiden Städte (die beiden Städte schreiben bspw. derzeit den gemeinsamen Verkehrsentwicklungsplan fort) würde diese Situation zu einem wirtschaftlichen Ungleichgewicht insb. für den Einzelhandel und das Handwerk führen, wie bereits im Schreiben der Stadt Ulm vom 30.06.2010 dargelegt. Zudem wäre eine derart divergierende - und bundesweit wohl einmalige - Regelung auch in der Öffentlichkeit nur schwer zu vermitteln.

Daher bittet die Stadt Ulm nochmals nachdrücklich darum, dass das Land Baden-Württemberg sich mit dem Freistaat Bayern auf eine einheitliche Regelung verständigt. Hinsichtlich der Einführung der 3. Fahrverbotsstufe bittet die Stadt Ulm daher um die Aussetzung des Vollzugs der 3. Fahrverbotsstufe um ein Jahr, d.h. bis zum 01.01.2014.“